

Neufassung der Satzung über die Form der Öffentlichen Bekanntmachung der Stadt Lauffen a.N. vom 08.07.2020.

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S.582, ber. S.698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung von kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Oktober 2015 (GBl. S.870 ff) i. V. mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (DVO-GemO) vom 11. Dezember 2000 (GBl. 2001 S.2), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung von kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Oktober 2015 (GBl. S.875,876), hat der Gemeinderat der Stadt Lauffen a.N. die am 20.02.2019 beschlossene und am 16.01.2020 in Kraft getretene Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung in der Sitzung am 08.07.2020 neu gefasst.

Neufassung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen

§ 1

1. Öffentliche Bekanntmachungen werden, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, durch Bereitstellung auf der Webseite „www.lauffen.de“ der Stadtverwaltung Lauffen a.N. durchgeführt. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Bereitstellungstag auf der Webseite.
2. Schließen sondergesetzliche Bestimmungen, insbesondere für Bauleitpläne die unter die Bestimmungen des Baugesetzbuches zu der Bekanntmachung von Bauleitplänen, § 10 BauGB fallen, die Bekanntmachung im Internet aus, erfolgt eine Veröffentlichung im Amtsblatt, dem Lauffener Bote. Auf der Webseite der Stadt Lauffen a.N. wird auf die Veröffentlichung hingewiesen. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Ausgabetag des Lauffener Bote.
3. Öffentliche Bekanntmachungen können während der Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Lauffen a.N zu den üblichen Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden und sind gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten. Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachungen können unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung zugesandt werden.

§ 2

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung, vom 20.02.2019, außer Kraft.

Lauffen a.N. den 15.07.2020

Gez.
Bürgermeister
Klaus-Peter Waldenberger

Hinweis gemäß § 4 Gemeindeordnung (GemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.